



Aktenzahl: A/22155/2023

Dorfgastein 2023-12-15

Betreff: Verordnung von Schipistensperren im Gemeindegebiet von Dorfgastein

Nach Maßgabe des von der Dorfgasteiner Bergbahnen AG vorgelegten Antrages, in dem jene Schipisten oder Schipistenabschnitte im Detail angegeben sind, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Schisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein vom 14.12.2023 hiermit gemäß § 30 Abs 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBI 57/2009 i.d.g.F., für das Gemeindegebiet von Dorfgastein nachstehende

VERORDNUNG

- I. Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird für den jährlich wiederkehrenden Zeitraum der Wintersaison das Verbot des Befahrens und Begehens der folgend genannten, im Gemeindegebiet Dorfgastein gelegenen Schipisten und Schipistenbereiche, zu den nachstehend angeführten Zeiten gemäß § 30 Abs 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBI 57/2009 i.d.g.F., angeordnet:

Abfahrt	Bezeichnung	Pistensperre von - bis
D1	Fulseck - Gipfelexpress	17:00 - 08:00 Uhr
D1c	Mittelstation - Wengerochalmbahn	19:00 - 08:00 Uhr
D1d	Wengerochalmbahn - Talstation Gipfelbahn-Fulseck	19:00 - 08:00 Uhr
D2	Grabnerabfahrt	17:00 - 08:00 Uhr
D2a	Schuhflicker	17:00 - 08:00 Uhr
D4	Gletscherabfahrt	17:00 - 08:00 Uhr
D5	Gruberwaldabfahrt	17:00 - 08:00 Uhr
D6	Fis Wengeralm - bis Wengeralm	17:00 - 08:00 Uhr
D6	Fis Wengeralm - ab Wengeralm	19:00 - 08:00 Uhr
D7b	Familienabfahrt Brandlalm	19:00 - 08:00 Uhr
D7c	Familienabfahrt Mühlwinkel	19:00 - 08:00 Uhr
D8	Familienabfahrt Gruberwaldweg	17:00 - 08:00 Uhr
D9	Buckelpiste	17:00 - 08:00 Uhr
D10	Heumoospiste	17:00 - 08:00 Uhr
D12	Rauchleiten	17:00 - 08:00 Uhr
D13	Adrenalin	17:00 - 08:00 Uhr

- II. Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I. verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.
- III. Diese Verordnung gilt für den jährlich wiederkehrenden Zeitraum des Schibetriebes nach Maßgabe der von der Bergbahn vorgelegten Saisonzeiten und tritt jeweils mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.
- IV. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister,



Bernhard Schachner